

Aktenzeichen
5 Ca 464/16

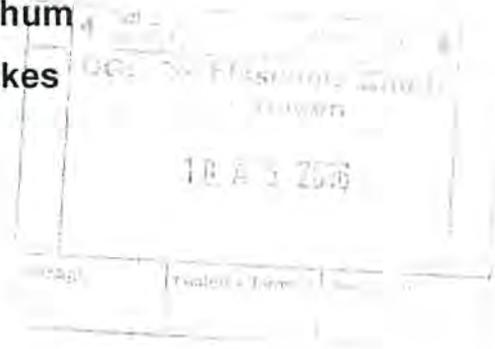
beglaubigte Abschrift



Verkündet
am 20.07.2016

Bremkens
Regierungsbeschäftigte
als Urkundsbeamtin der
Geschäftsstelle

Arbeitsgericht Bochum
Im Namen des Volkes
Urteil



In dem Rechtsstreit

- Kläger -

Prozessbevollmächtigte:
DGB Rechtsschutz GmbH - Büro Hagen, Körnerstraße 43, 58095 Hagen

g e g e n

- Beklagte -

Prozessbevollmächtigte:

hat die 5. Kammer des Arbeitsgerichts Bochum
auf die mündliche Verhandlung vom 20.07.2016
durch die Richterin Thiele als Vorsitzende
sowie die ehrenamtliche Richterin Bülow und den ehrenamtlichen Richter Repp

für Recht erkannt:

1. Es wird festgestellt, dass das Arbeitsverhältnis der Parteien durch die fristlose Kündigung der Beklagten vom 1. März 2016 nicht beendet worden ist.
2. Die Beklagte wird verurteilt, den Kläger bis zum rechtskräftigen Abschluss des Kündigungsschutzverfahrens zu unveränderten arbeitsvertraglichen Bedingungen als Mitarbeiter im Verkauf weiter zu beschäftigen.
3. Die Kosten des Rechtsstreits trägt die Beklagte.
4. Der Streitwert wird auf 8.896,00 € festgesetzt.

Tatbestand

Die Parteien streiten um die Wirksamkeit einer fristlosen Kündigung des Arbeitsverhältnisses durch die Beklagten.

Der am 20.05.1980 geborene Kläger ist seit dem 01.03.2008 bei der Beklagten als Mitarbeiter im Verkauf in der Filiale der Beklagten in Witten beschäftigt. Sein Bruttomonatsgehalt betrug zuletzt 2.244,00 EUR. Der Kläger ist verheiratet und zwei Kindern zum Unterhalt verpflichtet.

Bei der Beklagten ist ein Betriebsrat gebildet. Die Gesamtzahl der Betriebsratsmitglieder ist nach eintreten sämtlicher Ersatzmitglieder im Januar 2015 unter die vorgeschriebene Zahl gesunkenen. Es ergab sich daher das Erfordernis einer Neuwahl des Betriebsrates. Zur Durchführung der Neuwahlen ist in der ersten Februarwoche 2015 ein Wahlvorstand gebildet worden, dessen drei Mitglieder allesamt auch zu den verbleibenden Mitgliedern des Betriebsrates zählten. Vorsitzender des Wahlvorstandes war Herr . Aufgrund einer sodann folgenden monatelangen Untätigkeit des Wahlvorstandes haben drei Mitarbeiter der Beklagten ein Wahlvorstandersetzungsverfahren in die Wege geleitet. Das Verfahren vor dem Arbeitsgericht Bochum (4 BV 27/15) erledigte sich dadurch dass die drei Mitglieder des Wahlvorstandes ihr Amt freiwillig niederlegten, so dass der Rechtsstreit für erledigt erklärt wurde.

Im Anschluss daran ist durch den Betriebsrat ein neuer Wahlvorstand bestellt worden. Vorsitzender des Wahlvorstandes ist ebenfalls Herr [Name]. Eine Betriebsratswahl ist bis heute nicht in die Wege geleitet worden.

Im Februar 2016 kam bei dem Geschäftsleiter der Beklagten der Verdacht einer strafbaren Handlung durch den Kläger auf, wobei der diesbezüglich zugrunde liegende Sachverhalt zwischen den Parteien zum Teil streitig ist.

Am 20.02.2016 informierte der Geschäftsleiter der Beklagten den Vorsitzenden des Betriebsrates, Herrn [Name] über den nach Auffassung der Beklagten vorliegenden Sachverhalt im Hinblick auf eine mögliche strafbare Handlung des Klägers.

Am 22.02.2016 um 13:30 Uhr teilte der Betriebsratsvorsitzende dem Geschäftsleiter der Beklagten mit, dass zwei Mitglieder des amtierenden Wahlvorstandes zurückgetreten seien und der Betriebsrat an ihre Stelle zwei neue Mitglieder zum Wahlvorstand bestellt habe. Einer dieser Mitglieder sei der Kläger.

Mit Schreiben vom 03.03.2016 hörte die Beklagte den Betriebsrat zu einer beabsichtigten außerordentlichen Kündigung des Klägers an. Gleichzeitig forderte sie den Betriebsrat mit diesem Schreiben auf, der beabsichtigten außerordentlichen Kündigung des Klägers gemäß § 103 Abs. 1 BetrVG zustimmen.

Eine Reaktion erfolgte durch den Betriebsrat nicht.

Mit Schreiben vom 08.03.2016 kündigte die Beklagte das Arbeitsverhältnis zu dem Kläger fristlos aus wichtigem Grund, hilfsweise ordentlich zum nächst zulässigen Zeitpunkt (Bl. 16 der Akte).

Gegen diese Kündigung wendet sich der Kläger mit seiner am den 20.03.2016 beim Arbeitsgericht Bochum eingegangenen und der Beklagten am 01.04.2016 zugestellten Klage.

Der Kläger ist der Auffassung, die Kündigung sei unwirksam. Zum Zeitpunkt der Kündigung sei der Kläger bereits Mitglied des im Betrieb der Beklagten gebildeten Wahlvorstandes gewesen und genieße daher den Kündigungsschutz nach § 15 Abs. 3 KSchG. Die nach dieser Vorschrift erforderliche Zustimmung des Betriebsrates bzw. deren gerichtliche Ersetzung liege nicht vor, so dass die Kündigung bereits aus diesem Grunde rechtsunwirksam sei. Aus diesem Grunde scheide auch die von der Beklagten hilfsweise ordentlich ausgesprochene Kündigung aus.

Ursprünglich hat der Kläger auch beantragt festzustellen, dass das zwischen den Parteien bestehende Arbeitsverhältnis auch nicht durch andere Beendigungstatbestände endet, sondern auf unbestimmte Zeit fortbesteht. Nachdem die Beklagte in der mündlichen Verhandlung vom 20.07.2016 erklärt hat, dass keine weiteren Beendigungstatbestände bestehen, hat der Kläger diesen Antrag zurückgenommen.

Er beantragt nunmehr

1. festzustellen, dass das Arbeitsverhältnis der Parteien durch die fristlose Kündigung der Beklagten vom 8. März 2016 nicht beendet worden ist.
2. für den Fall des Obsiegens mit dem Antrag zu 1) die Beklagte zu verurteilen, den Kläger bis zum rechtskräftigen Abschluss des Kündigungsschutzverfahrens zu unveränderten arbeitsvertraglichen Bedingungen als Mitarbeiter im Verkauf weiter zu beschäftigen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Die Beklagte ist der Auffassung, der Kläger könne sich nicht auf den Sonderkündigungsschutz des § 15 Abs. 3 KSchG berufen. Es sei offenkundig, dass der Kläger vom Betriebsrat allein deshalb in den Wahlvorstand berufen worden sei, um die mit Blick auf den Sachverhalt alternativlose fristlose Kündigung des

Arbeitsverhältnisses zu erschweren. Bereits der zeitliche Zusammenhang erlaube insofern überhaupt keinen anderen Schluss. Denn zwischen der dem Betriebsrat gegebene Information, dass der Kläger im Zusammenhang mit einem Vermögensdelikt dringend Tat verdächtig sei am Samstag, den 20.02.2016 und 17:00 Uhr und der Bestellung des Klägers zum Mitglied des Wahlvorstandes am Montag, den 22.02.2016 um 13:30 Uhr lägen nicht einmal 48 Stunden. Stelle man insofern allein die betrieblichen Arbeits- bzw. Öffnungszeiten in den Blick, so habe der Betriebsrat nach Bekanntgabe des Tatverdacht für die Bestellung des Klägers nicht einmal 9 Stunden benötigt. Allein der zeitliche Zusammenhang der Ereignisse mache den Rechtsmissbrauch vorliegend offenkundig. Es sei dem Kläger auch bekannt gewesen, dass seine Bestellung in den Wahlvorstand allein und ausschließlich zu dem Zweck erfolgt sei, ihm Sonderkündigungsschutz zu verschaffen. Er habe seine Bestellung mitgetragen, um einen eigenen unrechtmäßigen und unzulässigen Vorteil zu erlangen, so dass ihm das rechtsmissbräuchliche Verhalten zuzurechnen sei. Dass der Wahlvorstand, somit auch der Kläger, bislang keinerlei Tätigkeit entfalten habe, um die Betriebsratswahl in die Wege zu leiten, passe ins Bild.

Wegen weiterer Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf die wechselseitigen Schriftsätze der Parteien nebst Anlagen Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

Die zulässige Klage ist begründet. Die durch die Beklagte ausgesprochene Kündigung vom 08.03.2016 ist unwirksam und hat das Arbeitsverhältnis der Parteien nicht beendet.

I.

Der Kläger hat gem. §§ 4, 7 KSchG rechtzeitig Kündigungsschutzklage beim Arbeitsgericht Bochum eingereicht. Danach muss der Kläger innerhalb von drei Wochen nach Zugang der Kündigung Klage beim Arbeitsgericht erheben. Wann dem

Kläger die Kündigung zugegangen ist, lässt sich der Akte nicht entnehmen. Darauf kommt es jedoch nicht an. Selbst unterstellt, dem Kläger sei die Kündigung bereits am 08.03.2016 zugegangen, hat der Kläger die Klagefrist eingehalten. Die Frist endete in diesem Fall am 29.03.2016.

Die Erhebung der Klage erfolgt grundsätzlich durch Zustellung der Klageschrift an die Beklagte, § 253 Abs. 1 ZPO. Dass die Klageschrift nicht innerhalb von drei Wochen der Beklagten zugestellt worden ist, ist jedoch nicht erheblich. Gemäß § 167 ZPO tritt die Wirkung der Zustellung bereits mit Eingang der Klage bei Gericht ein, wenn die Zustellung demnächst erfolgt. Die Klage ist am 24.03.2016 beim Arbeitsgericht Bochum eingegangen und am 01.04.2016 der Beklagten zugestellt worden, was als „demnächst“ im Sinne des § 167 ZPO anzusehen ist.

II.

Das Kündigungsschutzgesetz ist anwendbar. Die Beklagte beschäftigt regelmäßig mehr als 10 Arbeitnehmer, § 23 Abs. 1 S. 2 KSchG und der Kläger ist länger als 6 Monate bei der Beklagten beschäftigt, § 1 Abs. 1 KSchG.

III.

Die Kündigung ist nach § 15 Abs. 3 KSchG unwirksam. Der Kläger kann den besonderen Kündigungsschutz des § 15 Abs. 3 KSchG beanspruchen. Seine Bestellung zum Wahlvorstand am 22.02.2016 ist weder nichtig noch rechtsmissbräuchlich oder treuwidrig.

1.

Gemäß § 15 Abs. 3 S. 1 KSchG ist die Kündigung eines Mitgliedes eines Wahlvorstandes vom Zeitpunkt seiner Bestellung an jeweils bis zur Bekanntgabe des Wahlergebnisses unzulässig, es sei denn, dass Tatsachen vorliegen, die den Arbeitgeber zur Kündigung aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist berechtigen, und dass die nach § 103 BetrVG erforderliche Zustimmung vorliegt oder durch eine gerichtliche Entscheidung ersetzt ist.

a)

Der Kläger ist am 22.02.2016 und somit vor Ausspruch der Kündigung vom 08.03.2016 zum Mitglied des Wahlvorstandes bei der Beklagten bestellt worden.

b)

Ob Tatsachen vorliegen, die die Beklagte zur Kündigung aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist berechtigen würden, kann vorliegend dahinstehen, da die nach § 103 BetrVG erforderliche Zustimmung des Betriebsrates zur Kündigung des Klägers nicht vorliegt und bislang auch nicht durch eine gerichtliche Entscheidung ersetzt ist.

2.

Der Kläger kann sich auch auf den besonderen Kündigungsschutz des § 15 Abs. 3 KSchG berufen.

Etwas anderes kann zwar dann gelten, wenn die Bestellung zum Wahlvorstand nichtig, rechtsmissbräuchlich oder treuwidrig ist. Dies ist vorliegend jedoch nicht der Fall.

a)

Anhaltspunkte dafür, dass die Bestellung zum Wahlvorstand nichtig sein könnte, sind vorliegend nicht gegeben. Nichtigkeit ist nur bei so schwer wiegenden Verstößen gegen die gesetzlichen Regelungen der §§ 16 ff. BetrVG anzunehmen, dass die Bestellung praktisch den Stempel der Nichtigkeit auf der Stirn trägt. Solche Anhaltspunkte liegen nicht vor.

b)

Es ist ebenfalls nicht davon auszugehen, dass die Bestellung zum Wahlvorstand am 22.02.2016 rechtsmissbräuchlich oder treuwidrig war. Der Rechtsmissbrauch oder die Treuwidrigkeit knüpfen typischerweise an das Verhalten der Partei selbst an. Das Verhalten muss der Partei zumindest aber zurechenbar sein. Eine Zurechnung einer möglichen rechtsmissbräuchlichen Bestellung des Klägers zum Wahlvorstand kann nur dann erfolgen, wenn die Bestellung durch kollusive Absprachen nur zum Schein herbeigeführt worden ist und wenn sich diese Umstände dem Kläger aufdrängen

mussten (LAG Hamm, Urteil v. 28.03.2007 – 10 SaGa 11/07). Nur wenn das bestellte Wahlvorstandsmitglied weiß, dass seine Bestellung lediglich zur Erschwerung einer Kündigung erfolgt, ist er nicht schutzbedürftig.

Dass dies der Fall ist, war vorliegend nicht festzustellen.

Zwar ist der Beklagten zuzugeben, dass der zeitliche Zusammenhang zwischen der Mitteilung gegenüber dem Vorsitzenden des Wahlvorstandes, dass das Arbeitsverhältnis des Klägers gekündigt werden soll und der Bestellung des Klägers zum Mitglied des Wahlvorstandes dafür spricht, dass der Wahlvorstand eine Bestellung des Klägers aus dem Grund, die Kündigung des Klägers zu erschweren, vorgenommen haben könnte.

Es sprechen jedoch auch einige Tatsachen gegen die Annahme eines offensichtlichen rechtsmissbräuchlichen Verhaltens des Wahlvorstandes. Zum einen ist es bereits im Jahr 2015 dazu gekommen, dass die Mitglieder des Wahlvorstandes ihr Amt niederlegten. Es scheinen daher generelle Schwierigkeiten im Hinblick auf den Wahlvorstand zu bestehen, sodass sich die Niederlegung der Mandate nicht allein zur Erschwerung der Kündigung des Klägers verstehen lassen. Zudem hat nicht nur ein Mitglied des Wahlvorstandes das Mandat niedergelegt, sondern zwei Mitglieder. Entsprechend sind auch zwei neue Mitglieder bestellt worden. Es war somit nicht allein der Kläger, der als Mitglied des neuen Wahlvorstandes bestellt worden ist.

Ausschlaggebend für eine Verneinung des Rechtsmissbrauches oder einer Treuwidrigkeit ist jedoch insbesondere, dass unter Berücksichtigung der zuvor genannten Aspekte, keine Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass der Kläger von einer solchen Motivlage für seine Bestellung Kenntnis hatte und diese gemeinsam mit dem Vorsitzenden des Wahlvorstandes in die Wege leitete, nur um seine Kündigung zu erschweren.

IV.

Da der Kläger mit dem Antrag zu 1) obsiegte, war auch über den unter dieser Bedingung gestellten Antrag zu 2) zu entscheiden.

Auch dieser auf Weiterbeschäftigung bis zum rechtskräftigen Abschluss des Kündigungsschutzrechtsstreits gerichtete Antrag ist begründet. Der allgemeine Weiterbeschäftigungsanspruch ist für den Fall des erstinstanzlichen Obsiegens des Arbeitnehmers im Kündigungsschutzprozess und des Fehlens eines überwiegenden Interesses des Arbeitgebers an der Suspendierung der Beschäftigung anerkannt (BAG GS 1/84, DB 1985, 2197; NZA 1985, 702).

Die Unwirksamkeit der ausgesprochenen Kündigung wurde zuvor festgestellt. Ein hinreichendes, überwiegendes Interesse der Beklagten an der Nichtbeschäftigung des Klägers ist weder vorgetragen noch ersichtlich.

V.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 46 Abs. 2 S. 1 ArbGG, § 91 Abs. 1 S. 1 ZPO. Als unterliegende Partei hat die Beklagte die Kosten des Rechtsstreits zu tragen. Die teilweise Klagerücknahme hatte keine Auswirkungen auf die Kostenentscheidung. Der Kläger hat den allgemeinen Feststellungsantrag zurückgenommen. Dieser ist nicht mit einem eigenen Wert zu berücksichtigen, sodass die Rücknahme dieses Antrages ohne Auswirkungen auf die Kosten möglich war.

VI.

Der Streitwert war gemäß § 61 Abs. 1 ArbGG im Urteil festzusetzen. Für den Kündigungsschutzantrag sind dabei gem. § 42 Abs. 2 S. 1 GKG drei Bruttomonatsgehälter und für den Antrag auf Weiterbeschäftigung ist, da eine Entscheidung über ihn erging, § 45 Abs. 1 S. 2 GKG, gem. Ziffer I. 23. des Streitwertkataloges für die Arbeitsgerichtsbarkeit 1 Bruttomonatsgehalt zu Grunde gelegt worden.

RECHTSMITTELBELEHRUNG

Gegen dieses Urteil kann von der beklagten Partei **Berufung** eingelegt werden. Für die klagende Partei ist gegen dieses Urteil kein Rechtsmittel gegeben. Die Berufung muss **innerhalb einer Notfrist* von einem Monat** schriftlich oder in elektronischer Form beim